

Vertrautheit und Betroffenheit unter Beweis stellen – Das neue Wahlrecht für im Ausland lebende Deutsche

Heute ist unbestritten, dass weltweite Mobilität die gesellschaftlichen Realitäten mitprägt. Dennoch scheint die Tatsache, dass Menschen sich dauerhaft zwei Ländern zugehörig fühlen können, mit deren politischen Verhältnissen vertraut und (von ihnen betroffen sind, im neuen Wahlrecht noch nicht als selbstverständlich angekommen zu sein. So jedenfalls lesen sich Feststellungen und Begründungen im Entwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes: Eine „informierte Mitwirkung am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess in der Bundesrepublik Deutschland“ und „Einbindung in das demokratische Geschehen“ erscheint dem Gesetzgeber nach 25 Jahren Auslandsaufenthalt nicht mehr grundsätzlich gewährleistet. Gleiches gilt für den Fall, dass im Ausland lebende Deutsche nach Vollendung des 14. Lebensjahres keine drei Monate ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben. In dieser Situation befinden sich vermutlich zahlreiche, im Ausland aufgewachsene Deutsche mit binationalen Wurzeln und Doppelpass. In beiden Fällen sind laut Wahlgesetz „Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland belegen.“ „Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht,“ liest man auf der Homepage des Bundeswahlleiters. Das Recht zu wählen wird dieser Gruppe erst aufgrund der erbrachten persönlichen Nachweise eingeräumt.

Info zum Auslands-Wahlrecht

Das alte Recht: Das bis 2012 geltende Wahlrecht für im Ausland lebende Deutsche machte deren Wahlberechtigung davon abhängig, ob sie in ihrem Leben drei Monate ununterbrochen in Deutschland gelebt hatten. Nach einer erfolgreichen Klage gegen diese Wahlrechtsklausel erklärte das Bundesverfassungsgericht 2012 das geltende Wahlrecht für im Ausland lebende Deutsche für verfassungswidrig. Die von allen Bundestagsfraktionen gemeinsam eingebrachte Änderung des Bundeswahlgesetzes ist im Mai 2013 in Kraft getreten.

Das neue Recht: Danach sind im Ausland lebende Deutsche wahlberechtigt, sofern sie "1. entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger 25 Jahre zurück liegt 2. wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind." Aktuelle Informationen für Deutsche im Ausland :http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_13/auslandsdeutsche/index.html

Das Verfahren: Im Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis des letzten Wohnortes sind ‚Vertrautheit‘ und ‚Betroffenheit‘ persönlich nachzuweisen. Die jeweilige Wahldienststelle entscheidet über die Zulassung zur Wahl. Wahlverfahren: Im Ausland lebende Deutsche müssen vor jeder Wahl einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Briefwahl am letzten Wohnort stellen. Von hier werden die Briefwahlunterlagen ca. 5-6 Wochen vor der Wahl verschickt. Deren Rücksendung nach Deutschland kann in einer Reihe von Ländern über die dortige deutsche Botschaft erfolgen. In der Praxis funktioniert dieses aufwändige Verfahren im vorgegebenen schmalen Zeitfenster sowie auch aufgrund unzuverlässiger Postsysteme oft nicht.

Da ist zum Beispiel Elisabeth Krämer. Die Deutsche lebt seit 35 Jahren in Tunis. Sie hat an der tunesischen Universität unterrichtet, ist jetzt Rentnerin, ihr tunesischer Partner ist verstorben. Eine der beiden Töchter (als

Binationale haben sie die deutsche und tunesische Staatsangehörigkeit) hat in Tunesien studiert und arbeitet dort als Lehrerin. Die zweite Tochter lebt seit dem Studium in Deutschland. Beide Töchter haben Kinder, die gerade volljährig sind. Interesse an den politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen in Tunesien wie in Deutschland, regelmäßige Familienbesuche und bei Freunden sind Selbstverständlichkeiten in der Familie. Frau Krämer hat ein Bankkonto in Deutschland, bezieht auch eine kleine deutsche Rente.

Bei den Bundestagswahlen am 22. September möchten alle wählen. Die in München wohnende Tochter von Elisabeth und ihr Sohn erhalten ihre Wahlbenachrichtigung per Post und können sich am 22. September in das zuständige Wahllokal begeben. Die in Tunis lebenden Familienmitglieder haben erst mal Hürden zu überwinden: Elisabeth fällt unter die 25-Jahre-Klausel, ihre Tochter und die 18-jährige Enkelin haben nach dem 14. Lebensjahr keine drei Monate ununterbrochen in Deutschland gelebt.

Wie weist man Selbstverständlichkeiten nach? Dass deutsche Staatsbürger und ihre binationalen Kinder, auch wenn sie auf Dauer im Ausland leben, durchaus betroffen bleiben von den politisch-gesellschaftlichen Entscheidungen, die in Deutschland getroffen werden – ob im Bildungsbereich, Steuerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Renten, Sozialversicherung etc.; nicht nur, weil sie ihren Lebensmittelpunkt möglicherweise vom Ausland wieder nach Deutschland verlegen, ihre Kinder evt. in Deutschland studieren oder eine Ausbildung machen, dort später ihren Lebensmittelpunkt haben; weil sie Eltern und Verwandte, Freunde haben, mit denen sie in kontinuierlichem Austausch stehen, aber vielleicht auch eine Rentenversicherung, ein Bankkonto, eine Steuernummer, eine Immobilie usw. Ganz abgesehen davon, dass bereits der Wunsch, an den Wahlen teilzunehmen, in der Regel Interesse und Betroffenheit voraussetzt.

Wie weist man die Tatsache nach, dass insbesondere binationale Partnerschaften und Familien bewusst und auf Dauer in und mit zwei Ländern leben, zu ihrer Lebenswirklichkeit ein Pendeln zwischen ‚hier und dort‘ gehört und damit einhergehend die Entwicklung von Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Gemeinwesen.

Das im Wahlrecht für Auslandsdeutsche anklingende Verständnis von Staatsbürgerschaft, von Vertrautheit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland, von Integration, mutet demgegenüber wenig zukunftsweisend an. Es ist kein Wahlrecht ohne ‚wenn und aber‘ wie es beispielsweise die französischen und italienischen StaatsbürgerInnen kennen. Ganz gleich, ob sie in ihrem Herkunftsland oder anderswo auf Dauer ihren Lebensmittelpunkt haben, sie dürfen wählen.

Elisabeth wie auch ihre in Tunesien lebende Tochter und die Enkelin haben ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Briefwahl gestellt. Sie haben darin Betroffenheit und Vertrautheit mit Deutschland begründet. Noch warten sie auf Antwort von der Gemeinde, die darüber entscheidet. Und wenn diese denn positiv ausfällt, hoffentlich kommen die Wahlunterlagen per Post rechtzeitig in Tunesien an.

Im nächsten Jahr sind die Europawahlen. Da geht alles von neuem los.

September 2013

Renate Fisseler-Skandrani (Vorsitzende des Vereins deutscher Frauen in Tunesien/AFART)

AFART setzt sich für die Interessen und Bürgerrechte deutsch-tunesischer Partnerschaften und Familien sowohl in Tunesien als auch mit Blick auf Deutschland ein.